

# **Richtlinien für den „Mühldorfer Hilfsfonds“**

## **1. Zweck**

Zweck des Mühldorfer Hilfsfonds ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die ihren Wohnsitz in Mühldorf a. Inn haben, die sich infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder wegen sozialer und wirtschaftlicher Nöte und Konflikte in einer Notlage befinden beziehungsweise in eine Notlage zu kommen drohen und auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Entscheidungen über die Mittelverwendung haben ohne Ansehen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu erfolgen. Wenn Spenden für einen bestimmten Zweck gegeben werden, werden sie nur für den genannten Zweck verwendet.

## **2. Maßnahmen**

Der Zweck des Hilfsfonds wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, von Kindern und Jugendlichen mit sozialen Problemen sowie von behinderten und kranken und/oder alten Menschen,
- b) Beihilfe bei Problemen im Rahmen von vorschulischer und schulischer Betreuung (z.B. Mittagsverpflegung, -betreuung),
- c) Beihilfe bei Problemen im Rahmen von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen,
- d) Unterstützung kinderreicher Familien,
- e) Beihilfe zur Pflege und Betreuung in Not befindlicher behinderter, alter und kranker Menschen (z.B. durch die Förderung von Aktivitäten der Nachbarschaftshilfe und die Förderung des Besuchs kultureller Veranstaltungen),
- f) Unterstützung öffentlicher und gemeinnütziger Institutionen, die die Jugend-, Erwachsenen und Altenhilfe fördern (z.B. Seniorenclubs),
- g) Förderung der Integration von Menschen mit sozialer Benachteiligung, insbesondere – aber nicht ausschließlich – von Menschen mit Migrationshintergrund (z.B. durch Sprachförderung, durch Integration in soziokulturelle Freizeitstrukturen, wie Sport-, Bürger- und Kulturvereine, durch interkulturelle Begegnungen),
- h) Förderung im Rahmen der Gesundheitshilfe, wenn Kosten nicht von der Krankenversicherung übernommen werden, sowie therapeutischer Angebote,
- i) Unterstützung sonstiger Personen in einer Notsituation.

### 3. Mittel der Hilfsfonds

Der Hilfsfonds erfüllt seine Aufgaben ausschließlich mit Mitteln aus Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke.

Der Bestand des Hilfsfonds wird haushaltsrechtlich in einem eigenen Bereich (Gliederung 4703) nachgewiesen. Zugänge und Abgänge werden mit Buchungsbelegen dokumentiert. Am Jahresende noch zur Verfügung stehende Mittel werden auf das Folgejahr übertragen.

### 4. Gewährung von Mitteln

a) Der Antrag auf Gewährung von Mitteln muss in schriftlicher Form

- vom Bedürftigen selbst oder
- von einer diesen betreuenden Person oder
- von einer Einrichtung

bei der Kreisstadt Mühldorf a. Inn gestellt werden. Die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit ist nachzuweisen durch

- einen Bescheid über den Empfang von Sozialleistungen oder
- eine Bestätigung einer im Sozial-, Schul- oder Kinderbetreuungsbereich tätigen Person, die über die Verhältnisse der Hilfsbedürftigkeit vertraut ist.

Soweit ein Antrag auf Gewährung von Mitteln durch soziale Institutionen gestellt wird und die Institution als solche unterstützt werden soll, ist ein Bezug zu einer konkreten hilfsbedürftigen Person nicht erforderlich. Der Antrag der Institution muss allerdings das Vorhandensein von hilfsbedürftigen Personen darstellen.

- b) Die Entscheidung über die Auszahlung von Mitteln bis zu einer Höhe von 4.500 € im Einzelfall trifft der 1. Bürgermeister zusammen mit dem Leiter des Rechtsamtes und der Leiterin der Bürgerhilfsstelle. Die Entscheidung ist in einem Aktenvermerk zu dokumentieren. Höhere Auszahlungsentscheidungen trifft das nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Stadtrates zuständige Gremium.
- c) Die Unterstützung erfolgt vorrangig durch Sachleistungen, Darlehen, unmittelbare Übernahme von Gebühren udgl. Eine Aushändigung der Unterstützung erfolgt nur in Ausnahmefällen in bar.
- d) Die Mittel im Hilfsfonds dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die diesen Richtlinien entsprechen.
- e) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln besteht nicht.
- f) Der Stadtrat wird jährlich im Rahmen des Spendenberichts über die gewährten Unterstützungen und eingehenden Mittel informiert.

## **5. Inkrafttreten**

Diese geänderten Richtlinien treten zum 01.03.2020 in Kraft und ersetzen die seit 01.01.2019 geltenden Richtlinien vom 21.12.2018.